

Die 14. Kirchensynode möge beschließen:

„Die 14. Kirchensynode beschließt das durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten zum 01.11.2021 vorläufig in Kraft gesetzte MVG-DW-SELK für das Diakonische Werk der SELK mit folgenden Änderungen:

§ 49 Abs. 1 S. 2 lautet:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören“

Beantragung Arbeitsausschuss 3